

Ist jedes menschliche Tun Kunst?

„Die Kunst ist frei“, heißt es lapidar in Artikel 5 Absatz 3 des deutschen Grundgesetzes, und doch hat – mindestens die bildende Kunst – in der Demokratie einen schweren Stand. Alle bisherigen Hochkulturen gediehen in autoritären Systemen. Die politischen Repräsentanten dieser Epochen haben sich die Kunst als Krönung ihres Willens zu eigen gemacht. Die Demokratie dagegen findet nur noch ein „verschämtes Verhältnis“ zur Kunst. Diese Feststellung traf der Maler und Kunstschriftsteller Klaus Jürgen-Fischer während der 8. Bitburger Gespräche, die unter der Leitung des rheinland-pfälzischen Justizministers Otto Theisen das Thema *Kunst und Recht* behandelten. Der besondere Reiz dieser Veranstaltung der Gesellschaft für Rechtspolitik (Trier) lag darin, daß sich etwa hundert namhafte Künstler, Juristen, Politiker und Journalisten zu einem Gedankenaustausch zusammenfanden, der in dieser Intensität wohl einmalig war. Das Verhältnis zwischen Kunst und Recht wurde allerdings eingeengt und in erster Linie am Beispiel der bildenden Kunst beleuchtet.

Maßstab verloren?

Natürlich stieß schon die Definition des Kunstbegriffes auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Man mußte feststellen, daß unsere Zeit auch hier den Maßstab verloren hat. Eine allgemein gültige Formel gab es zwar nie. Auch die alten Griechen haben die Kunst nicht definieren können. Aber im Gegensatz zu unserer Zeit waren sie davon überzeugt, das Schöne jederzeit erkennen zu können, wenn es sich darbietet. Die Schönheit sei nichts Subjektives, so lehrten sie, sie liege vielmehr in der Natur der Dinge und zeichne sich durch Ausgewogenheit, Proportionen und Harmonie aus. Der griechische Künstler teilte seinen Geschmack mit den anderen Menschen, er wußte, was dem Volk gefiel. Aus diesem Paradies ist der moderne Mensch des 20. Jahrhunderts längst vertrieben. Wir haben vom Baum der Erkenntnis gegessen und glauben zu wissen, daß über Schönheit und Kunst nichts Gültiges ausgesagt werden kann. Darum konnte es denn auch so weit kommen, daß ein Mann wie Prof. Joseph Beuys, der sich an den Gesprächen in Bitburg beteiligte, mit seinem „erweiterten Kunstbegriff“ zu einer Geltung gelangt, die weit über die Bundesrepublik hinausreicht. Für Beuys jedenfalls ist „jedes menschliche Tun Kunst“, sogar „eine wohlgezüchtete Kartoffel“ kann ein Kunstwerk sein. Diesen Begriff der „totalen Kunst“ akzeptierte die Mehrheit der versammelten Gesprächsteilnehmer zwar nicht. Sie vermochte ihm aber nichts entgegenzusetzen, was die Kunst ähnlich klar umschrieben hätte.

Die Grenzen der Kunstfreiheit

Auch die Frage nach den Grenzen der Kunstfreiheit wurde unterschiedlich beantwortet. Wer sich auf die Kunstfreiheit berufen könne, genieße mehr Freiheit als derjenige, der sich auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufe, meint die herrschende Lehre, die sich auch auf die Rechtsprechung stützen kann. Dieser privilegierten Kunstfreiheit widersetzte sich Prof. Wolfgang Knies entschieden. In der politischen Auseinandersetzung, im politischen Wettbewerb und im Kampf der politischen Meinungen könne es keinen grundrechtlichen Kunst- und Künstlerbonus geben, sagte Knies. Er betonte allerdings, daß er mit dieser Ansicht ein „Einzelgänger“ geblieben sei.

Am Demokratieverständnis vorbeigezielt

Auch über die Kunst im demokratischen Staat machte sich die Versammlung Gedanken. Die These, daß die Kunst in der Demokratie weniger Chancen hat als in autoritären Staatsformen, mag für die bildende Kunst zutreffen, wobei allerdings zu bedenken wäre, daß die Demokratie eine relativ junge Staatsform ist. Indessen kann und darf sich der demokratische Staat nicht gleichermaßen in Szene setzen wie Fürsten, Könige und Diktatoren. Die Forderung Klaus Jürgen-Fischers, prominente Politiker sollten ihren Kunstsinn aktivieren und sich mit mehr Pracht umgeben, damit die Kunst in der Gesellschaft eine stärkere Verbreitung finde, zielt also in aller Schärfe am Staatsverständnis des Demokraten vorbei. Diese These stieß denn auch auf entschiedenen Widerspruch. Der demokratische Staat ist indessen verpflichtet, die Kunst zu fördern. Dabei aber kann er bei der Auswahl der zu unterstützenden Künstler auf Maßstäbe nicht verzichten. Die Tatsache, daß über die Förderungswürdigkeit eines Künstlers oder einer Kunstrichtung immer wieder Meinungsverschiedenheiten entstehen, findet im föderativ gegliederten Staat einen gewissen Ausgleich, weil ja die Kulturhoheit bei den Ländern liegt. Die Zahl der kulturellen Entscheidungsträger wird dadurch vielfältiger, und die Chance, daß gegenläufige Stile gepflegt werden, ist größer als im zentralistischen Staat (Knies).

HERMANN SCHLAPP, Aargauer Tagblatt – 28. Januar 1978